

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Horst Friedrich (Bayreuth), Jan Mücke, Patrick Döring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/3681 –**

Erhöhungen der Bußgelder für „Verkehrsrowdys“

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Wolfgang Tiefensee, hat in einer Pressemitteilung vom 22. November 2006 („Tiefensee: Bußgelder für Verkehrsrowdys werden erhöht“) angekündigt, „die Bußgelder für Verstöße wie Alkohol- oder Drogenfahrten deutlich (zu) erhöhen.“ „Wer als Rowdy vorsätzlich rast oder drängelt, soll künftig bis zu 2 000 Euro zahlen. Wer nach maßlosem Alkohol- oder Drogenkonsum am Steuer erwischt wird, muss sich auf bis zu 3 000 Euro einstellen.“ Zudem hat der Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung darauf hingewiesen, dass „der Bußgeldkatalog zuletzt im Jahr 1990 grundlegend angepasst worden“ sei.

1. Welche Änderungen (Tatbestände, Höhe der Buß- und Verwarngelder sowie Eintragungen im Verkehrszentralregister) wurden in der Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV, „Bußgeldkatalog“) in den Jahren 2001 bis 2005 vorgenommen und wirksam?

Die Bußgeldkatalog-Verordnung wurde im genannten Zeitraum punktuell geändert, soweit dies zur Prävention von Zuwiderhandlungen oder zur Umsetzung von Gesetzesänderungen erforderlich gewesen ist. Zu den Einzelheiten wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung im Zeitraum 2001 bis 2005:

- Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung – BKatV) vom 13. November 2001 (BGBl. I S. 3033),

Inhalt: Es erfolgte die Umstellung der Bußgeldregelsätze von Deutscher Mark auf Euro im Verhältnis 1:2. Dadurch wurden die Beträge durchgängig um 2,26 Prozent und die auf 75 DM (entspricht 38,34 Euro) lautenden Beträge um 3,34 Euro auf 35 Euro reduziert.

- 35. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (35. ÄndVStVR) vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3783),
Inhalt: Es erfolgte die Aufstellung eines Bußgeldregelsatzes (75 Euro, Eintragung von vier Punkten im Verkehrszentralregister) für die Benutzung von Radarwarngeräten und ähnlichen Einrichtungen.
- Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher und personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften vom 22. Januar 2004 (BGBl. I S. 117),
Inhalt: Die Verordnung diene der Verbesserung der Bussicherheit. Bei den Tatbeständen der BKatV wurden deshalb einige bislang für alle Arten von Kfz gleichermaßen geltenden Regelungen so geändert, dass die Sanktionen für Pkw, Krafträder u. ä. unverändert geblieben sind, bei der Begehung mit Bussen mit Fahrgästen und Lkw, insbesondere solchen mit Gefahrgütern, dagegen höhere Geldbußen vorgesehen worden sind. Im Einzelnen betraf dies:
 - Fahrer von Bussen mit Fahrgästen und Fahrer von Lkw mit gefährlichen Gütern, die zu schnell fahren (siehe Anlage 1);
 - Busfahrer und -unternehmer, die verkehrsunsichere Kfz einsetzen oder gegen die Vorschriften über Geschwindigkeitsbegrenzer verstoßen (siehe Anlage 1);
 - so genannte Elefanten-Rennen, d. h. Überholen mit zu geringer Differenzgeschwindigkeit (von 30 Euro ohne Punkte auf 50 Euro mit einem Punkt, bei konkreter Gefährdung anderer von 50 Euro mit drei Punkten auf 75 Euro mit drei Punkten);
 - die Nicht-Vorführung von Bussen oder Lkw zur Sicherheitsprüfung oder Hauptuntersuchung (bis dahin bei Fristversäumnis so behandelt wie Pkw, seitdem ab vier Monate 40 Euro mit einem Punkt, bei Versäumnis über acht Monate 75 Euro mit zwei Punkten);
 - die Einführung einer Differenzierung der Sanktionen für die Missachtung von Durchfahrverboten für Gefahrgut-Lkw bei erstmaliger Begehung (Sanktionen unverändert) und im Wiederholungsfall (250 Euro, ein Monat Fahrverbot, drei Punkte).

Weitere Änderungen betrafen:

- rechtswidriges Telefonieren während der Fahrt: Streichung des Tatbestandes in der BKatV, weil es sich um eine Vorsatztat handelt, die dort nicht geregelt werden konnte, und Übernahme in den Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog bei gleichzeitiger Anhebung der Geldbuße für Kfz-Führer von 30 Euro (ohne Punkt) auf 40 Euro (mit Punkt) und für Radfahrer von 15 Euro auf 25 Euro (weiter ohne Punkt);
- die Anbringung unzulässiger lichttechnischer Einrichtungen (von 5 Euro auf 20 Euro);
- die Einführung neuer Tatbestände, insbesondere zur Anpassung an neues Recht: Parken an Engstellen mit Behinderung von Rettungsfahrzeugen (40 Euro mit einem Punkt); Einfahren in einen Kreisverkehr in unzulässiger Richtung (20 Euro ohne Punkt).

2. Wann, und in welcher Hinsicht, wurden im Bußgeldkatalog im Jahr 2006 Änderungen (Tatbestände, Höhe der Buß- und Verwargelder sowie Eintragungen im Verkehrszentralregister) vorgenommen oder wirksam?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Welche weiteren Planungen zur Änderung des Bußgeldkatalogs (Tatbestände, Höhe der Buß- und Verwarngelder sowie Eintragungen im Verkehrszentralregister), insbesondere im Hinblick auf die Erhöhung der Bußgelder für so genannte Raser, Drängler und alkoholisierte Fahrer hat die Bundesregierung, und zu welchem Zeitpunkt will sie diese umsetzen?

Es ist beabsichtigt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten (allgemeiner Bußgeldrahmen, Bußgeldrahmen für Drogen- und Alkoholverstöße, Verwarnungsgeldobergrenze, Eintragungsgrenze für das Verkehrszentralregister) zu überarbeiten und eine differenzierte Anhebung der Geldbußen bei bestimmten Verkehrsordnungswidrigkeiten vorzunehmen. Zum weiteren Verlauf der Arbeiten wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Sind die entsprechenden Planungen der Bundesregierung bereits mit den Bundesländern abgestimmt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Das Thema ist in den Verkehrsministerkonferenzen am 16./17. Mai 2006 und am 22./23. November 2006 erörtert worden. Die Verkehrsministerkonferenz hat mit ihrem Beschluss zu TOP 2.1 der Sitzung am 22./23. November 2006 die Absichten der Bundesregierung grundsätzlich unterstützt und sie gebeten, die Vorbereitungsarbeiten zur Schaffung der für die Änderung der Bußgeldvorschriften erforderlichen Rahmenbedingungen in eine konkrete Gesetzesinitiative zu überführen. Einzelheiten, insbesondere zur Höhe der Bußgeldregelsätze bei den einzelnen Verkehrsordnungswidrigkeiten, sind auf der Fachebene mit den Ländern diskutiert, aber noch nicht abschließend abgestimmt worden. Hierzu wird auf der Grundlage des genannten Beschlusses der Verkehrsministerkonferenz die Erörterung mit den Ländern fortgesetzt.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Wirkungen der Höhe von Buß- und Verwarngeldern auf die Verkehrssicherheit?

Die Bundesregierung verfolgt bei ihren Bemühungen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit einen multidisziplinären Ansatz. Einerseits erfolgen technische und straßenbauliche Maßnahmen, um Unfallrisiken abzubauen. Andererseits werden das Verhalten der Verkehrsteilnehmer beeinflussende Maßnahmen verfolgt. Neben Aufklärung, Ausbildung und Verkehrserziehung zählt dazu die Ahndung rechtswidrigen Verhaltens.

Hierfür ist eine wirksame Überwachung und eine differenzierte Sanktionierung von Zuwiderhandlungen, die dem Vorwurf, der den Betroffenen trifft, und der Bedeutung des jeweiligen Verstoßes, insbesondere für die Verkehrssicherheit, Rechnung trägt, eine wesentliche Voraussetzung. Die Bundesregierung widmet daher einer ausgewogenen Bemessung von Geldbußen und Verwarnungen bei Verkehrsverstößen, vor allem im Bereich des Bußgeldkataloges, besondere Aufmerksamkeit.

6. Liegen der Bundesregierung Informationen darüber vor, dass es in den Bundesländern Plan-Vorgaben für Polizeidienststellen zum Eintreiben von Buß- und Verwarngeldern gibt?

Planvorgaben an die Polizeidienststellen im Sinne der Frage sind der Bundesregierung nicht bekannt. Gegenüber den Ländern wurde im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss wiederholt deutlich gemacht, dass eine etwaige fiskalische Ausrichtung der Verkehrsüberwachung oder der Bußgeldverfahren – wie sie in der öffentlichen Diskussion mitunter befürchtet wird – missbräuchlich

wäre. Die Vertreter der Länder haben diese Auffassung geteilt und auf die entsprechende Klarstellung in den Verkehrsüberwachungserlassen der Länder hingewiesen.

7. Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung derartige Planvorgaben?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Welche Bedeutung (Anteil an der Gesamtzahl) der Ordnungswidrigkeiten hatten schwere Verstöße durch Drängeln und Rasen sowie Fahren unter Drogen- oder Alkoholeinfluss in den einzelnen Jahren 2001 bis 2005?

Die als Anlage 2 beigefügte Tabelle enthält die Gesamtzahl der Ordnungswidrigkeiten und die Gesamtzahl der Geschwindigkeits-, Abstands-, Alkohol- und Drogenverstöße, die in den Jahren 2001 bis 2005 im Verkehrszentralregister eingetragen worden sind.

Änderungen der Bußgeldkatalog-Verordnung im Jahr 2006:

– 40. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (40. StVRÄndV) vom 22. Dezember 2005,

Inhalt: Ein Schwerpunkt betraf die Verbesserung der Sicherheit an Bahnübergängen u. a. aufgrund der diesbezüglichen Erörterung im Deutschen Bundestag (Bundestagsdrucksache 15/4653). Zu diesem Zweck wurde bei den das Fehlverhalten an Bahnübergängen betreffenden Tatbeständen eine größere Differenzierung zwischen den verschiedenen Tatbestandsvarianten im Hinblick auf deren Vorwerfbarkeit vorgenommen, die Sanktion für den grundlegenden Tatbestand aber beibehalten (Nrn. 89, 89a, 89a.1, 89a.2 BKat).

Der weitere Schwerpunkt lag bei den Abstandsverstößen. Hier wurden die Sanktionen für den Bereich der gefährdenden Abstandsverstöße im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten angehoben.

9. Welche Einnahmen erzielten die Länder durch Buß- und Verwarngelder in den einzelnen Jahren 2001 bis 2005 im Straßenverkehr, und welchen Anteil daran hatten schwere Verstöße durch Drängeln und Rasen sowie Fahren unter Drogen- oder Alkoholeinfluss?

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage „Verfolgung von Verkehrsstraftaten und -ordnungswidrigkeiten“ der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/2239) zu Frage 6 hingewiesen. Darüber hinausgehende Erkenntnisse über die Einnahmen der Länder liegen der Bundesregierung nicht vor.

Anlage 1

Geschwindigkeitsverstöße

Anhebung der Regelsanktionen bei Geschwindigkeitsüberschreitungen durch Busfahrer (beim Fahren mit Fahrgästen) und Lkw mit gefährlicher Ladung (Alle Sanktionen gehen von Fahrlässigkeit aus.)

Überschreitung in km/h	Regelsatz (€)		Fahrverbot (FV)		Punkte (keine Änderung)	
	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts
bis 10						
11 – 15	30 ⇒ 35 35 ⇒ 40	20 ⇒ 30 30 ⇒ 35	-	-	-	-
bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrerantritt	75 ⇒ 100	60 ⇒ 75	-	-	1	1
16 – 20	75 ⇒ 100	60 ⇒ 75	-	-	1	1
21 – 25	100 ⇒ 125	75 ⇒ 100	kein FV ⇒ 1 Monat	-	2	2
26 – 30	125 ⇒ 175	100 ⇒ 150	1 Monat	kein FV ⇒ 1 Monat	3	3
31 – 40	175 ⇒ 225	150 ⇒ 200	1 Monat ⇒ 2 Monate	1 Monat	3	3
41 – 50	250 ⇒ 300	225 ⇒ 250	2 Monate ⇒ 3 Monate	2 Monate	4	4
51 – 60	350 ⇒ 375	325 ⇒ 350	3 Monate	3 Monate	4	4
über 60	475 ⇒ 475	425 ⇒ 425	3 Monate	3 Monate	4	4

noch Geschwindigkeitsverstöße

Verschärfung des Fahrverbotes bei Geschwindigkeitsüberschreitungen mit „normalen“ Lkw und Bussen ohne Fahrgäste

Überschreitung in km/h	Regelsatz (€) (keine Änderungen)		Fahrverbot (Änderungen)		Punkte (keine Änderungen)	
	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts	innerorts	außerorts
bis 10	20	15				
11 – 15	30	25				
bis 15 für mehr als 5 Minuten Dauer oder in mehr als zwei Fällen nach Fahrtantritt	50	40	-	-	-	-
16 – 20	50	40	-	-	1	1
21 – 25	60	50	-	-	1	1
26 – 30	90	60	kein FV ⇒ 1 Monat	-	3	3
31 – 40	125	100	1 Monat	kein FV ⇒ 1 Monat	3	3
41 – 50	175	150	2 Monate	1 Monat	4	3
51 – 60	300	275	3 Monate	2 Monate	4	4
über 60	425	375	3 Monate	3 Monate	4	4

Fahrzeugmängel

Anhebung von Sanktionen bei Mängeln an Bussen (und Lkw), unter denen die Verkehrssicherheit wesentlich leidet sowie bei unvorschriftsmäßigem Geschwindigkeitsbegrenzer (Alle Sanktionen gehen von Fahrlässigkeit aus.)

Gegenwärtige Regelung	Neuregelung	
<p><u>Fahrzeugmängel</u> – Sanktionen gelten unabhängig von der Fahrzeugart Fälle: Unvorschriftsmäßigkeit, wenn dadurch die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt war (insb. Lenkeinrichtungen, Bremsen, Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen, Ladung oder Besetzung)</p> <p>Fahrer (Nr. 214 bis 214.3 BKat) 50 €, 3 Punkte bei Bussen mit Fahrgästen 75 €, 3 Punkte</p>	für Busse und Lkw	andere Kfz
	100 €, 3 Punkte 150 €, 3 Punkte	keine Änderung
<p>Halter (Nr. 189.2 bis 189.3 BKat) 75 €, 3 Punkte bei Bussen mit Fahrgästen 112,50 €, 3 P</p>	150 €, 3 Punkte 225 €, 3 Punkte	keine Änderung
<p><u>Geschwindigkeitsbegrenzer</u> Fälle: Begrenzer fehlte, war auf unzulässigem Wert eingestellt oder wurde nicht benutzt</p> <p>Fahrer (Nr. 223 BKat) 50 €, 3 Punkte bei Bussen mit Fahrgästen 75 €, 3 Punkte</p>	100 €, 3 Punkte 150 €, 3 Punkte	nicht relevant
<p>Halter (Nr. 224 BKat) 75 €, 3 Punkte bei Bussen mit Fahrgästen 112,50 €, 3 P</p>	150 €, 3 Punkte 225 €, 3 Punkte	nicht relevant

Anlage 2

Lfd. Nr.		Regelsatz in Euro	Fahrverbot
	Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug betrug in Metern		
12.5	a) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 80 km/h		
12.5.1	weniger als 5/10 des halben Tachowertes ...	40	
12.5.2	weniger als 4/10 des halben Tachowertes ...	50 → 60	
12.5.3	weniger als 3/10 des halben Tachowertes ...	75 → 100	Fahrverbot 1 Monat - neu bei Geschwindigkeit mehr als 100 km/h
12.5.4	weniger als 2/10 des halben Tachowertes ...	100 → 150	Fahrverbot 1 Monat → 2 Monate soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt
12.5.5	weniger als 1/10 des halben Tachowertes ...	125 → 200	Fahrverbot 1 Monat → 3 Monate soweit die Geschwindigkeit mehr als 100 km/h beträgt
12.6	b) bei einer Geschwindigkeit von mehr als 130 km/h		
12.6.1	weniger als 5/10 des halben Tachowertes ...	50 → 60	
12.6.2	weniger als 4/10 des halben Tachowertes ...	75 → 100	
12.6.3	weniger als 3/10 des halben Tachowertes ...	100 → 150	Fahrverbot 1 Monat - neu
12.6.4	weniger als 2/10 des halben Tachowertes ...	125 → 200	Fahrverbot 1 Monat → 2 Monate
12.6.5	weniger als 1/10 des halben Tachowertes ...	150 → 250	Fahrverbot 1 Monat → 3 Monate

Mittellungen an das Verkehrszentralregister nach Zugangsjahr und ausgewählten Deliktarten

Art des Verkehrsverstoßes	Tatkennziffer (alte Systematik)	2001	2002	2003	2004	2005 ¹⁾
		Anzahl in 1.000, hochgerechnet				
		1	2	3	4	5
Ordnungswidrigkeiten						
Insgesamt		3.408	3.172	3.630	4.078	4.279
Geschwindigkeit						
Mit zu hoher, nichtangepasster Geschwindigkeit gefahren trotz angekündigter Gefahrenstelle, bei Unübersichtlichkeit, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen, Bahnübergängen oder schlechten Sicht- oder Wetterverhältnissen (z. B. Nebel, Glatteis) oder festgesetzte Höchstgeschwindigkeit bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen überschritten	G 1	5	6	12	19	28
Zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten - mit Kfz der in § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a oder b StVO genannten Art						
bis 20 km/h	G 2	71	71	75	77	80
21 - 25 km/h	G 3	27	24	34	37	35
26 - 40 km/h	G 4	17	17	24	23	19
41 - 50 km/h	G 5	1	1	1	1	1
41 - 50 km/h	G 6	0	0	0	0	0
51 - 60 km/h	G 7	0	0	1	0	0
über 60 km/h	G 7.1	0	0	0	0	0
- mit kennzeichnungspflichtigen Kfz mit gefährlichen Gütern oder mit Kraftomnibussen mit Fahrgästen						
bis 20 km/h	G 8	3	2	2	4	2
21 - 25 km/h	G 9	1	0	1	1	1
26 - 40 km/h	G 10	0	0	0	0	0
41 - 50 km/h	G 11	0	0	0	0	0
51 - 60 km/h	G 11.1	0	0	0	0	0
über 60 km/h	G 11.2	0	0	0	0	0
- mit anderen Kfz						
21 - 25 km/h	G 12	997	1.024	1.147	1.267	1.288
26 - 40 km/h	G 13	876	865	985	1.087	1.078
41 - 50 km/h	G 14	75	63	93	111	111
41 - 50 km/h	G 15	19	27	18	17	17
51 - 60 km/h	G 16	40	30	34	38	37
61 - 70 km/h	G 16.1	4	7	11	11	11
über 70 km/h	G 16.2	2	3	4	5	5
Als Fz.-Führer ein Kind, einen Hilfsbedürftigen oder älteren Menschen gefährdet, insbesondere durch nicht ausreichend verminderte Geschwindigkeit, mangelnde Bremsbereitschaft oder unzureichenden Seitenabstand beim Vorbeifahren oder Überholen	G 17	2	3	4	5	0
Als Führer eines kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeuges mit gefährlichen Gütern bei Sichtweite unter 50 m durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Schneeglätte oder Glatteis sich nicht so verhalten, dass die Gefährdung eines anderen ausgeschlossen war, insbesondere, obwohl nötig, nicht den nächsten geeigneten Platz zum Parken aufgesucht.	G 18	0	0	0	0	0

1) Das Jahr 2005 basiert auf dem so genannten Schnellbericht, der aus den nahezu zu 100% im automatisierten Verfahren eingehenden VZR-Mitteilungen gespeist wird. Im Gegensatz dazu wurden für die Jahre 2001 bis 2004 die Zahlen der Veröffentlichungen zur amtlichen VZR-Stichprobe verwendet.

Mitteilungen an das Verkehrszentralregister nach Zugangsjahr und ausgewählten Deliktarten

Art des Verkehrsverstoßes	Tatkennziffer (alte Systematik)	2001	2002	2003	2004	2005 ¹⁾
		Anzahl in 1.000, hochgerechnet				
		1	2	3	4	5
Abstand						
Mit Lkw (zulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t) oder KOM bei einer Geschwindigkeit von mehr als 50 km/h auf einer Autobahn Mindestabstand von 50 m von einem vorausfahrenden Fz. nicht eingehalten	H 1	54	46	63	64	56
Erforderlichen Abstand von einem vorausfahrenden Fz. nicht eingehalten bei einer Geschwindigkeit von mehr als						
- 80 km/h, Abstand weniger als						
5/10 des halben Tachowertes	H 2	10	13	14	14	14
4/10 des halben Tachowertes	H 3	30	26	38	39	38
3/10 des halben Tachowertes	H 4	24	20	21	23	18
2/10 des halben Tachowertes	H 5	7	3	3	4	3
- 130 km/h, Abstand weniger als						
5/10 des halben Tachowertes	H 6	6	4	7	8	8
4/10 des halben Tachowertes	H 7	21	17	22	21	22
3/10 des halben Tachowertes	H 8	23	15	20	18	17
Drogenverstöße						
Kfz unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a Abs. 2 StVG genannten berauschenden Mittels geführt	B 3	5	6	12	19	24
Promillegrenze						
Führen eines Kfz mit einer Alkoholkonzentration im Atem oder im Blut oder einer Alkoholmenge, die zu einer Atem- oder Blutalkoholkonzentration geführt hat - von 0,25 mg/l oder mehr bzw. 0,5 Promille oder mehr	B 1, B 2	72	62	65	73	72
Alkoholstraftaten	A 2, A 12, A 14	175	123	131	136	142

1) Das Jahr 2005 basiert auf dem so genannten Schnellbericht, der aus den nahezu zu 100% im automatisierten Verfahren eingehenden VZR-Mitteilungen gespeist wird. Im Gegensatz dazu wurden für die Jahre 2001 bis 2004 die Zahlen der Veröffentlichungen zur amtlichen VZR-Stichprobe verwendet.

